



R e g l e m e n t
über die Ausrichtung von Beiträgen aus der
Dr. Zehnder-Zimmermann-Stiftung.

Hr. Dr. med. Jos. Zehnder sel., Arzt, von Neuheim, in Weggis, starb am 6. Januar 1940 im Kantonsspital in Luzern.

Gemäss Protokoll des Bürgerrates vom 6. März 1940 hat der Testator im Frühling 1938 das Zivilstandsamt Neuheim besucht per Auto, zwecks Erhalt von Erbenauszügen, mit seinem Freund Hr. Schnyder, Weggis. Bei dieser Gelegenheit hat Gemeindegemeinsamer Doswald dem Hr. Dr. Zehnder die Verhältnisse in unserer Bürgergemeinde geschildert und ihm eine Vergabung zu wohltätigen Zwecken beliebt gemacht, was er damals versprach. Sämtliche Erbenauszüge wurden prompt erstellt und gratis dem Hr. Dr. Zehnder zugestellt, worauf Hr. Schnyder auf Befragen hin s. Zt. dem Hr. Doswald erklärte, dass Hr. Dr. Zehnder im beantragten Sinne der Heimatgemeinde testamentarisch gedenken werde.

Dies Versprechen löste Hr. Dr. Zehnder auch ein, indem er mit seinem Testament vom 20. August 1938 die Heimatgemeinde Neuheim mit 25% seines gesamten Nachlasses bedachte deren Erträgnisse zu wohltätigen Zwecken zu verwenden seien.

Um dem Willen des Stifters nach Möglichkeit zu entsprechen wird daher nachfolgendes Reglement errichtet:

1.
Unter dem Namen "Dr. Zehnder-Zimmermann-Stiftung Neuheim" besteht eine Wohlfahrtsstiftung zum Zwecke der beruflichen Ausbildung und Weiterbildung der Söhne und Töchter von Bürgern der Bürgergemeinde Neuheim.

2.
In Anbetracht der ungenügenden Arbeitsgelegenheiten in der Gemeinde Neuheim selbst und der daherigen Notwendigkeit für viele Bürger aus der angestammten Gemeinde fortzuziehen hat die Stiftung den Zweck, die Wohlfahrt der Bürger auf dem Wege der beruflichen Ertüchtigung und Ausbildung zu fördern. Er soll denselben dadurch die Erlernung eines ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden geistlichen oder weltlichen Berufes oder Handwerkes und die berufliche Ausbildung erleichtert oder ihnen der Besuch von beruflich orientierten Schulen, Kursen und dergleichen ermöglicht werden. Um auch neben der beruflichen Schulung die Erziehung nicht zu vernachlässigen sollen sämtliche Bürger berücksichtigt werden, die ihre Ausbildung in einer röm. kath. Lehranstalt als interne Schüler geniessen, auch wenn deren Eltern nicht in Neuheim wohnhaft sind, weil ja dadurch denselben vermehrte Auslagen erwachsen, wenn die Söhne nicht mehr bei den Eltern wohnen können.

3.
Das Stiftungsvermögen ist nach Möglichkeit stets in erstklassigen Land-Gülden anzulegen. Es wird geöffnet durch weitere Einlagen oder Zuwendungen, durch Zuwendung der nicht zur Verwendung gelangten Kapitalzinsen, durch allfällige Legate und Schenkungen. Das Stiftungsvermögen muss zu allen Zeiten mindestens Fr. 20000.- (Zwanzigttausend Franken) betragen.

4.
Das Stiftungsvermögen muss erhalten bleiben und dürfen höchstens die Erträgnisse des Kapitals stiftungsgemäss verwendet werden, d. h. derjenige Betrag der die Summe des Stiftungskapitals von Fr. 20000.- übersteigt.

5.
Die Anlage, Verwaltung und Verwahrung des Stiftungsgutes geschieht durch den Stiftungsrat, der durch den Bürgerrat bestimmt wird, wenn letzterer dies Amt nicht selbst übernimmt. Bei Beschlüssen über



5) Fortsetzg.

Zuwendung von Stipendien hat der Bürgerpräsident, Bürgerschreiber und Ortschaftsparrer von Neuheim anwesend zu sein, welche alle Mitspracheberechtigt und zu Beschlüssen stimmberechtigt sind.

6.

Stipendiums-berechtigt sind, unter Vorbehalt von Art.2, die in Neuheim wohnhaften Bewerber, oder solche, deren Eltern in Neuheim wohnhaft sind

Sobald das Stiftungsvermögen mehr als Fr.40000.-beträgt, können Beiträge aus dem Ertrag desjenigen Vermögensteiles der Fr.40000.-übersteigt, auch an Bürger von in andern Gemeinden des Kantons Zug wohnhaften Bürgern der Bürgergemeinde Neuheim gewährt werden.

Sobald das Stiftungsvermögen mehr als Fr.70000.-beträgt, können Beiträge aus dem Ertrag desjenigen Vermögensteiles, der Fr.70000.-übersteigt, auch an Nachkommen von in andern Kantonen der Schweiz wohnenden Bürgern der Bürgergemeinde Neuheim gewährt werden.

7.

Die Beiträge aus der Wohlfahrtseinrichtung dürfen weder verpfändet noch abgetreten noch gepfändet, noch mit Arrest belegt, noch in die Konkursmasse gezogen werden.

8.

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der alle vier Jahre neu bestellt wird und zur Zeit aus den Mitgliedern des Bürgerrates Neuheim besteht, mit Zuzug und Stimmberechtigung von HH.Pfarrer von Neuheim und dem Bürgerschreiber, die alle (mehrheitlich) in Neuheim wohnhaft sein müssen.

9.

Die Verwendung der Erträgnisse geschieht durch den Mehrheitsbeschluss des Stiftungsrates, unter Wahrung des Stiftungszweckes.

- a) je nach den verfügbaren Mitteln für die ganze Dauer des Studiums oder der Lehrzeit: 1.für Bürger, 2.für Bürgerinnen.
- b) nach sorgfältiger Abklärung der Berufseignung und Berufaneignung. Da Neuheim selbst keine Sekundarschule besitzt, sollen bezügliche Schulbesuche durch Stipendien gefördert werden.
- c) an Lehrlinge und Lehrtöchter, sowie für Berufe der Land- & Forstwirtschaft.
- d) an Ausgelernte und Angelernte, zur beruflichen Weiterbildung sofern die Bewerber diesbisherige Lehrzeit mit Erfolg bestanden haben.
- e) an Besucher von beruflich orientierten Schulen und Fachkursen (einschliesslich Landwirtschaftsschulen und Ausbildungskursen anderer Berufsarten)

Der Stiftungsrat kann im Interesse des Stiftungszweckes Schulen und Kurse oder andere geeignete Bildungsmöglichkeiten subventionieren oder selber durchführen.

10.

Gesuche um Gewährung von Stipendien sind schriftlich beim Stiftungsrat einzureichen, einlässlich zu begründen und müssen ein genaues wahrheitsgemässes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse geben.

Die Gesuche gelten in der Regel für die ganze Dauer des Studiums oder der Lehrzeit. Der Stiftungsrat kann jedoch die jährliche Erneuerung der Gesuche anordnen.

Der Stiftungsrat kann ein einheitliches Stipendienformular aufstellen das vom Bewerber ausgefüllt und von ihm, dessen Eltern oder Vormünder oder sonstigen Stellvertreter unterzeichnet werden muss.

Der Stiftungsrat kann die Einsendung von Lehrvertrag, sowie Zeugnissen des Meisters und der Schule über Leistung und Auführung in Werkstatt und Schule und weitere zweckdienlich Ausweise verlangen.



11. Fortsetzg.

Der Stiftungsrat hat die Gesuche sorgfältig zu prüfen und die erforderlichen Ermittlungen anzustellen.

Er hat insbesondere darüber zu wachen, dass die Berufseignung und Berufsneigung des Bewerbers objektiv und allseitig abgeklärt sind event. durch Fühlungsnahme mit den im Lehrlingswesen und Studienwesen zuständigen Stellen (Berufsberatung, psychotechnische Begutachter, Mittelschulrektoren etc.)

Ferner hat der Stiftungsrat einen sorgfältigen Kostenvoranschlag für die ganze Dauer der Lehrzeit zu erstellen oder des Studiums, wobei zu ermitteln ist, was der Bewerber und seine Familie beizutragen fähig und gewillt sind und ob die Mittel für Absolvierung des vorgesehenen Studiums ausreichen.

12.

Stipendien sind unter Wahrung der Stiftungsbestimmungen erst nach Feststellung der unter §11 genannten Punkte zu bewilligen und sind in der Regel für die gesamte Studien oder Lehrjahre festzusetzen. Für die bei Einreichung des Gesuches abgelaufenen Studien oder Lehrjahre werden keine Stipendien zuerkannt.

Die Höhe des Stipendiums richtet sich nach den vorhandenen Mitteln, der Anzahl der Gesuche und den jeweiligen Verhältnissen (Höhe der Aufwendungen und Entlohnung des Bewerbers, finanzielle Lage der Familie usw.)

Fall eine Abklärung der Berufswahl durch psychotechnische Gutachten oder andere Untersuchungen notwendig ist, können Beiträge zu diesem Zwecke ausnahmsweise verabreicht werden.

13.

Die Auszahlung der Stipendien erfolgt durch den Stiftungsrat an den Inhaber der elterlichen Gewalt (event. Lehrmeister oder direkt an Lehranstalt).

Sie erfolgt dann, wenn Sie notwendig ist (am Anfang des Eintritts in ein Kolleg oder in die Lehre) und auf den Zeitpunkt in dem die Studiengelder und Lehrgeldraten zu bezahlen oder Anschaffungen für Werkzeuge, Berufskleider, Bahnabonnemente, Postabonnemente etc. zu machensind.

14.

Der Stiftungsrat hat die bei den Stipendiaten erzielten Erfolge während der Sekundarschule, Real- oder Gymnasiums-Schulzeit und während der Lehrzeit etc. soweit möglich zu kontrollieren (durch geeignete Ermittlungen event. Einforderung von Zeugnissen).

Stipendiaten, deren Unfleiss oder unwürdiges Betragen nachgewiesen ist, kann das Stipendium entzogen oder herabgesetzt werden. Ein Entzug findet ferner statt, wenn durch unrichtige Angaben eine Täuschung des Stiftungsrates oder wenn widerrechtlich die Auszahlung eines erhöhten Beitrages erreicht wurde. Bereits ausgerichtete Beiträge können in diesen Fällen vom Stiftungsrat zurückgefordert werden.

15.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er konstituiert sich selbst und bezeichnet diejenigen Stiftungsräte, welche die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien führen.

16.

Die Rechnungsprüfungskommission der Bürgergemeinde Neuheim wird als Kontrollstelle bezeichnet und hat alljährlich die auf Jahresende abzuschliessende Stiftungsrechnung zu prüfen und dem Stiftungsrat schriftlichen Bericht über ihren Befund zu erstatten.



Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen
aus der Dr. Zehnder-Zimmermann-Stiftung

Fol.4

17.

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bürgerrates Neuheim.

18.

Im Falle einer Verstaatlichung des Stiftungszweckes oder der Ueberholung der Stiftung durch andere Wohlfahrtseinrichtungen oder von staatlichen Eingriffen in Widerspruch mit den Stiftungsstatuten, ist die Stiftung der Bürgergemeinde Neuheim zuzuweisen mit der Bestimmung, dass das Vermögen fondiert bleiben muss, um ausschliesslich der Wohlfahrt der Ortsbürger von Neuheim zu dienen.

19.

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung des Bürgerrates der Gemeinde Neuheim in Kraft.

20.

Vorstehendem Reglement wurde an der Bürgerrats-Sitzung vom 22. Mai 1946 die Genehmigung erteilt.

NAMENS DES BÜRGERRATES NEUHEIM:

Mart. Heggenberg
Präsident
Joh. Jannet
Bürgerschreiber

Obiges Reglement wurde an der Bürgergemeindeversammlung vom 1. Juli 1951 genehmigt.

Der Bürgerschreiber:

Joh. Jannet



BEGLAUBIGUNG / LEGALISATION / NATURAL CERTIFICATE

Diese Kopie stimmt mit dem vorgelegten Original überein /
Cette copie est conforme à l'original présenté / This is a true
copy of the original as presented.

Neuheim, 27. JAN. 2020

Die Beglaubigungsperson

